

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 24.11.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Polizeipräsidenten“ die Worte „sowie die Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung“ eingefügt.
2. In § 78 Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „darf“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „kann“ werden ein Komma und die Worte „und unter welchen Voraussetzungen ein Entgelt ausnahmsweise nicht entrichtet werden muss“ eingefügt.
3. § 80 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
    - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „18 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
4. § 83 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Vollstreckung erfolglos geblieben“ durch die Worte „dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich“ ersetzt.
    - bb) Am Ende des Satzes 2 werden die Worte „oder der Schmerzensgeldanspruch im Urkundenprozess nach den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden ist“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt insbesondere vor, soweit ein Vollstreckungsversuch

    1. erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird oder
    2. aufgrund eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schädigerin oder des Schädigers nicht innerhalb eines Jahres nach Erlangung des Vollstreckungstitels durchgeführt werden kann.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
  - d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs“ gestrichen.
    - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Umstände, die eine unbillige Härte begründen, sind nachzuweisen.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- e) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Hat der Dienstherr wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs einen Vollstreckungstitel über einen nach § 52 übergegangenen Anspruch auf Schadensersatz erlangt und hat die Beamtin oder der Beamte wegen desselben Angriffs einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über den Betrag von mindestens 250 Euro gegenüber demselben Dritten erlangt, so kann der Dienstherr auf schriftlichen Antrag der Beamtin oder des Beamten die Erfüllung des Anspruchs auf Schmerzensgeld übernehmen, ohne dass dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Erlangung des Vollstreckungstitels über den Anspruch auf Schmerzensgeld zu stellen. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.“

5. § 89 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Beihilfeunterlagen dürfen in dem für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870), in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Umfang zum Zweck der Prüfung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel an den Treuhänder übermittelt werden.“

6. In § 91 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gewähren“ die Worte „oder in sonstiger Weise Auskunft zu erteilen“ eingefügt.

7. § 94 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Unterlagen über Beihilfe, Heilfürsorge, Heilverfahren, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgeld sind zehn Jahre, Unterlagen über Unterstützungen und Erkrankungen fünf Jahre und Unterlagen über Erholungsurlaub drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. <sup>2</sup>Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge und Heilverfahren, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. <sup>3</sup>Werden Unterlagen nach Satz 2 elektronisch gespeichert, so sind die in Papierform eingereichten Unterlagen zu vernichten. <sup>4</sup>Elektronisch gespeicherte Daten, die die Art einer Erkrankung erkennen lassen, sind ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt in der Verarbeitung einzuschränken und nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu löschen. <sup>5</sup>Zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung von Beihilfe, Heilfürsorge und Leistungen aus Anlass eines Heilverfahrens ist ein automatisierter Datenabgleich mit den nach Satz 4 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten zulässig. <sup>6</sup>Darüber hinaus ist eine erneute, auch nicht automatisierte, Verarbeitung von nach Satz 4 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten zulässig, wenn sich aus dem automatisierten Datenabgleich berechnete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gewährung ergeben oder die Verarbeitung der Vorbereitung der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs dient. <sup>7</sup>Abweichend von Satz 2 sind nicht elektronisch gespeicherte Unterlagen, die zur Durchführung des Verfahrens nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel benötigt werden, unverzüglich nach Abschluss dieses Verfahrens zu vernichten.“

8. § 95 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Angelegenheiten, die die Beihilfe, die Heilfürsorge, das Heilverfahren, die Reisekostenvergütung, die Umzugskostenvergütung oder das Trennungsgeld betreffen, darf eine Entscheidung nur dann ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen, wenn damit einem Antrag der Beamtin oder des Beamten vollständig entsprochen wird oder mit der Entscheidung ausschließlich in Rechtsvorschriften vorgesehene Leistungsbeschränkungen in Form von Höchstbeträgen, Eigenbehalten, Pauschalen oder Leistungsausschlüssen berücksichtigt werden und weder Ermessen ausgeübt werden kann noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

9. Nach § 108 werden die folgenden §§ 108 a und 108 b eingefügt:

„§ 108 a

Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung  
bei Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich der Polizei

(1) <sup>1</sup>Vor Einstellung in ein Beamtenverhältnis in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei ersucht die für die Einstellung zuständige Stelle zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers

1. die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu der Bewerberin oder dem Bewerber vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
2. das Landeskriminalamt um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu der Bewerberin oder dem Bewerber als Beschuldigte oder als Beschuldigtem sowie sonstige sicherheitserhebliche Erkenntnisse über die Bewerberin oder den Bewerber vorliegen,
3. die für die Wohnsitze der Bewerberin oder des Bewerbers während der letzten fünf Jahre zuständigen Polizeidienststellen oder die entsprechenden Stellen eines anderen Landes um Auskunft, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über
  - a) gegen die Bewerberin oder den Bewerber als Beschuldigte oder als Beschuldigten geführte Strafverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren,
  - b) gegen die Bewerberin oder den Bewerber als Betroffene oder Betroffenen geführte Bußgeldverfahren,
  - c) gegen die Bewerberin oder den Bewerber gerichtete polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und
  - d) sonstige sicherheitserhebliche Tatsachenvorliegen und
4. im Fall von Erkenntnissen über Strafsachen die zuständige Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls das zuständige Gericht um Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftlichen Akten und gegebenenfalls die Gerichtsakten.

<sup>2</sup>Für die Feststellung hat die für die Einstellung zuständige Stelle außerdem eine Abfrage aus den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern durchzuführen oder eine Polizeibehörde darum zu ersuchen. <sup>3</sup>Für die Ersuchen darf die für die Einstellung zuständige Stelle Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Angaben zu einem Identitätsdokument der Bewerberin oder des Bewerbers an die ersuchten Stellen übermitteln. <sup>4</sup>Die ersuchten Stellen sind befugt, der für die Einstellung zuständigen Stelle die Auskünfte nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erteilen, Einsichtnahme nach Satz 1 Nr. 4 zu gewähren und das Ergebnis einer Abfrage nach Satz 2 mitzuteilen. <sup>5</sup>Die für die Einstellung zuständige Stelle unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 4 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.

(2) <sup>1</sup>Die für die Einstellung zuständige Stelle hat die nach Absatz 1 erhobenen Daten gesondert von den übrigen für die Durchführung des Einstellungsverfahrens erforderlichen Daten und gesondert von der Personalakte aufzubewahren. <sup>2</sup>Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren. <sup>3</sup>Die Regelungen des § 50 BeamStG sowie der §§ 88 und 90 bis 92 sind entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Nach der Einstellung sind die Daten in eine Teilakte der Personalakte aufzunehmen. <sup>5</sup>Die Teilakte ist nach einer Beendigung des Beamtenverhältnisses während der Probezeit unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Probezeit, zu vernichten. <sup>6</sup>Die Daten von

Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht eingestellt wurden, sind unverzüglich nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens zu löschen, spätestens mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines ablehnenden Bescheids.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis einer anderen Laufbahn bei einer Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen, wenn diese Behörde Einstellungsbehörde ist.

(4) Die Regelungen des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis in eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu dokumentieren, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Bewerberin oder der Bewerber aufweist, die nicht die gesundheitliche Eignung betreffen, aber einer Einstellung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen können. <sup>2</sup>Merkmale, die bei der gewöhnlichen Ausübung des Dienstes nicht sichtbar sind, sind nicht zu dokumentieren, wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung offensichtlich nicht geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung hervorzurufen. <sup>3</sup>Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation nach den Sätzen 1 und 2 an die für die Einstellung zuständige Stelle. <sup>4</sup>§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die für die Einstellung zuständige Stelle stellt auf der Grundlage der ärztlichen Dokumentation fest, ob die unveränderlichen Merkmale der Bewerberin oder des Bewerbers einer Einstellung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen.

#### § 108 b

##### Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei (Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte) durch Verordnung die Einzelheiten nach § 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BeamtStG zu regeln.“

10. § 109 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter erreicht die Altersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres.“

11. § 119 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Zeiten der Tätigkeit in einem Bundesfreiwilligendienst bis zur Dauer von einem Jahr,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Disziplingesetzes

§ 3 des Niedersächsischen Disziplingesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

##### Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099);

2. Viertes Buch des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650);
5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).“

### Artikel 3

#### Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Beamtengesetzes“ der Klammerzusatz „(NBG)“ eingefügt.
  - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>§ 108 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 und Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 NBG ist für alle Bewerberinnen und Bewerber um ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis bei einer Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen entsprechend anzuwenden, wenn diese Behörde Einstellungsbehörde ist. <sup>2</sup>Für die Einstellung in ein Praktikantenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei ist auch § 108 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die Regelungen des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleiben unberührt.“
2. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Niedersächsischen Beamtengesetzes“ durch die Angabe „NBG“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 2022 in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, für die sich ein Regelungsbedarf auf Landesebene ergeben hat:

- a) Einführung eines besonderen Verfahrens zur Feststellung der persönlichen Eignung für die Beamtinnen und Beamten einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei

Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage wird im Rahmen der Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst die Notwendigkeit gesehen, über die Abfrage in den polizeilichen Auskunftssystemen hinaus, auch eine Abfrage

bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde zu Erkenntnissen im Verfassungsschutzverband zu den Bewerberinnen und Bewerbern durchzuführen. Das besondere Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung vor Einstellung hat zum Ziel, eventuell vorliegende Erkenntnisse zur Bewerberin oder zum Bewerber, die zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungs- und Einstellungsverfahren wegen begründeter Zweifel an der Eignung führen können, möglichst lückenlos berücksichtigen zu können.

Durch die Abfrage nachrichtendienstlicher Informationssysteme können umfassendere Erkenntnisse über die Bewerberinnen und Bewerber erlangt werden, als dies durch die Abfrage der polizeilichen Auskunftssysteme möglich ist, insbesondere, wenn Organisationen oder Gruppierungen bestandskräftig als verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind. Aus diesen Gründen werden seit Mai 2020 mit einer entsprechenden Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des laufenden Bewerbungs- und Auswahlverfahrens 2020 für den Polizeivollzugsdienst auch Erkenntnisse aus dem Bereich des Verfassungsschutzes abgefragt.

Für die bisher im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens für den Polizeivollzugsdienst oder ein Praktikumsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei auf Basis der Einwilligung durchgeführte Abfrage in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen, die Einsicht in vorhandene polizeiliche, staatsanwaltliche oder gerichtliche Akten, die Abfrage bei der zuständigen Polizeidienststelle des Heimatortes, die Abfrage beim Landeskriminalamt Niedersachsen sowie die Abfrage bei der Verfassungsschutzbehörde wird nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um - unabhängig von einer erteilten Einwilligung - den bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachzukommen.

Zur Gewährleistung der Integrität der niedersächsischen Sicherheitsbehörden werden ebenfalls die bisher auf Basis der Einwilligung durchgeführten Abfragen bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis einer anderen Laufbahn sowie für alle Bewerberinnen und Bewerber für ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen als Einstellungsbehörden gesetzlich geregelt. An der Eignungsüberprüfung dieser Personen wirkt die Verfassungsschutzbehörde nicht mit. Eine Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde ist abweichend davon jedoch bei der Eignungsüberprüfung für die Einstellung in ein Praktikantenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei vorgesehen.

- b) Regelung des äußeren Erscheinungsbilds von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 17. November 2017 - 2 C 25.17 - entschieden, dass eine Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Das Verbot des Tragens von Tätowierungen greife in das auch Beamtinnen und Beamten durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht und in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ein. Zuvor erfolgten die Regelungen des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten beim Bund sowie im überwiegenden Teil der Länder - so auch in Niedersachsen - durch Verwaltungsvorschriften. Auch die geltende Regelung über die Bekleidung im Dienst gemäß § 56 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) genügt den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage zur Regelung von Tätowierungen und ähnlichen Merkmalen des Erscheinungsbilds nicht.

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung hat sich der Bund entschlossen, von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes Gebrauch zu machen und das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) um Regelungen über das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten zu ergänzen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 zugestimmt. Die Änderung des Beamtenstatusgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021) wurde am 6. Juli 2021 verkündet (BGBl. I S. 2250) und ist am 7. Juli in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält mit § 34 Abs. 2 BeamtStG die Regelung einer Pflicht zur Wahrung eines angemessenen Erscheinungsbildes im Zusammenhang mit der Dienstausbildung. Der Dienstherr wird ermächtigt, Details zu regeln und bestimmte Erscheinungsmerkmale einzuschränken oder ganz zu untersagen, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten dies erfordert. Dies soll insbesondere auch für religiös oder weltanschaulich konnotierte Erscheinungsmerkmale gelten, wobei deren Einschränkung oder Untersagung nur dann erfolgen kann, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamtin oder des Beamten zu beeinträchtigen.

In § 34 Abs. 2 Satz 5 BeamtStG wird den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, Einzelheiten über Einschränkung oder Untersagung bestimmter Merkmale des Erscheinungsbildes durch Landesrecht zu bestimmen. Dieser Gesetzentwurf enthält Regelungen, die den Rechtsrahmen für das Erscheinungsbild für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte weiter konkretisieren.

c) Änderung sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften

Daneben umfasst der Gesetzentwurf weitere Änderungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes, für die sich der Regelungsbedarf in der Anwendungspraxis ergeben hat. Ferner werden statische Verweise im Niedersächsischen Disziplinalgesetz (NDiszG) auf bundesrechtliche Vorschriften aktualisiert.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Aufgrund dieses Gesetzentwurfs sind Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Keine.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Aufgrund der Abfrage des niedersächsischen Verfassungsschutzes im Rahmen der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst ergibt sich dort ein erhöhter Aufwand. Bei Zugrundelegung der aktuellen Bewerber- und Einstellungszahlen der niedersächsischen Polizei ist mit einem personellen Aufwand in Höhe von 0,25 Stellen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst), pro Jahr zu rechnen. Hierbei kommt es zu jährlichen Ausgaben bei Personalkosten in Höhe von rund 18 100 Euro. Die erforderlichen Sach- und Personalmittel sind im Einzelplan 03 Kapitel 0390 etatisiert.

Die Datenübermittlung an die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde mittels Listen findet durch die für die Einstellung zuständige Stelle statt. Durch dieses Verfahren entsteht ein minimaler Mehraufwand, der von der Bewerberlage sowie den ausgeschriebenen Stellen abhängig ist und daher nicht weiter bemessen werden kann, sodass diesbezüglich eine hinreichend verlässliche Abschätzung der mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen konkreten haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen nicht vorgenommen werden kann. Weitere zusätzliche finanzielle Belastungen aufgrund der Einführung des § 108 a NBG sowie der Anpassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sind für den Landeshaushalt nicht zu erwarten, da die zukünftig gesetzlich geregelten Abfragen bereits jetzt auf Basis der Einwilligung erfolgen.

Für die weiteren Änderungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist eine qualifizierte Aussage zu potenziellen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sowie der Kommunen nicht möglich. Dies liegt insbesondere daran, dass nicht abschätzbar ist, in welchem Umfang Leistungen in Anspruch genommen werden. Deshalb lässt sich insbesondere nicht belastbar einschätzen, ob und inwieweit in Bezug auf einzelne Bereiche tatsächlich Zahlungen erfolgen werden. Soweit gegenüber dem bisherigen Leistungsumfang Erweiterungen vorgesehen sind, sind diese aus fürsorgerechtlichen Gründen geboten.

Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf Querschnittsregelungen für alle öffentlichen Verwaltungen, die dem Landesrecht unterliegen. Die Anwendungshäufigkeit kann nicht annähernd bemessen werden und eine verlässliche Aussage über die voraussichtlichen Kosten und die konkreten haushaltmäßigen Auswirkungen kann nicht vorgenommen werden.

Auch durch die vorgezogene Erfüllungsübernahme entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Haushalt des Landes oder der Kommunen. Die Kosten für die Erfüllungsübernahme wären ansonsten zu einem späteren Zeitpunkt angefallen, wenn ein erfolgloser Vollstreckungsversuch hätte abgewartet werden müssen. Allenfalls wenn nach bisheriger Rechtslage keine Erfüllungsübernahme möglich gewesen wäre und die Dienststelle keine Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Rechtsnorm vorgenommen hätte, würden jetzt zusätzliche Kosten durch die Erfüllungsübernahme entstehen. Die Fallzahl dürfte aber sehr gering sein. Im Bereich der Polizei ist in den Jahren 2019 und 2020 lediglich in 30 bis 40 Fällen insgesamt pro Jahr eine Erfüllungsübernahme vorgenommen worden. Auch sind keine erheblichen Mehraufwendungen durch das einheitliche Vollstreckungsverfahren zu erwarten. Vielmehr dürfte die gleichzeitige Vollstreckung mehrerer Forderungen gegen eine Schuldnerin oder einen Schuldner ein effektives Vollstreckungsverfahren ermöglichen.

#### VI. Anhörungen

##### a) Verbandsanhörung

Zu dem Gesetzentwurf sind angehört worden:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (AG KSV)
- Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter - Landesverband Niedersachsen
- Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Niedersachsen
- Bund Deutscher Rechtspfleger e. V. - Bundesgeschäftsstelle
- Bund Niedersächsischer Sozialrichter
- Bundesverband der Justizwachtmeister e. V.
- Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Niedersachsen
- Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Niedersachsen e. V.
- Deutscher Hochschulverband - Landesverband Niedersachsen
- Deutscher Juristinnenbund e. V. - Niedersächsischer Landesverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt (DGB)
- Katholisches Büro Niedersachsen - Kommissariat der katholischen Bischöfe
- Konföderation der evangelischen Kirchen - Geschäftsstelle
- Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e. V.
- NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
- Neue Richtervereinigung e. V. - Landesverband Niedersachsen
- Niedersächsischer Richterbund (NRB)
- Verband der Lebensmittelkontrolleure des Landes Niedersachsen e. V.
- Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR)
- Verband der Rechtspfleger e. V.
- Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter
- Vereinigung der Berufsrichter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Niedersachsen

Die AG KSV hat in Hinblick auf den Inhalt des Gesetzentwurfs keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Sie regt aber die Aufnahme einer Regelung zur antragslosen Gestattung eines Jobtickets für

Beamtinnen und Beamte an, die sich an der bisherigen Genehmigungspraxis der Landesregierung orientieren solle. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Neben dem eingeschränkten inhaltlichen Bezug zum vorliegenden Gesetzentwurf erscheint eine solche Regelung auch unter den folgenden Gesichtspunkten nicht geboten:

Nach § 20 Abs. 2 und 5 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) dürfen die Kommunen und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten neben den Bezügen und den Aufwandsentschädigungen sonstige Geldzuwendungen grundsätzlich nur nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen gewähren (sogenannte Angleichungspflicht) und wenn im Haushalt oder in dem entsprechenden Plan einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Zweck dieser Angleichungspflicht ist eine einheitliche Behandlung sämtlicher Beschäftigten im Landesgebiet unabhängig von dem jeweiligen Dienstherrn, um einen Wettbewerb der Kommunen untereinander und mit dem Land zu verhindern. Die oberste Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmten Stelle kann gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 NBesG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Gewährung eines bezuschussten Jobtickets durch die Kommunen hat das Niedersächsische Finanzministerium allgemeine Rahmenbedingungen benannt und den niedersächsischen Kommunen mitgeteilt. Dementsprechend hat sich eine Genehmigungspraxis etabliert, wonach die Gewährung eines Zuschusses möglich ist, wenn dieser ausschließlich für tatsächlich abgenommene Jobtickets gewährt wird und die Finanzierung weiterer nicht abgenommener Jobtickets ausgeschlossen ist. Zudem darf der Zuschuss einen monatlichen Betrag von 15 Euro nicht überschreiten. Aufgrund dieser Transparenz des Genehmigungsverfahrens kann die Begründung von Anträgen, die den genannten Kriterien entsprechen, sehr knapp gefasst sein. Der Verwaltungsaufwand ist somit bereits jetzt deutlich reduziert. Allerdings ist es im Hinblick auf die Vielfalt der vertraglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten für Jobticket-Verträge allein schon aufgrund der Vielzahl regionaler Anbieter im ÖPNV besoldungsfachlich dringend geboten, die individuellen Vertragskonstellationen im Vorfeld der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf die Einhaltung der bekannten Vorgaben hin zu überprüfen.

Der DGB hat zu bestimmten Punkten des Gesetzentwurfs Stellung genommen. Der DGB bewertet dabei die Änderungen der Regelung über die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen gemäß § 83 a NBG grundsätzlich positiv, sieht aber die weiterhin bestehende Beschränkung auf Fälle von tätlichen Angriffen kritisch. Hinsichtlich der Regelung über das Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich der Polizei gemäß § 108 a NBG hebt der DGB den Zugewinn an Rechtssicherheit hervor.

Der NBB begrüßt grundsätzlich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Änderungen der Regelung über die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen gemäß § 83 a NBG sowie im Hinblick auf die neu eingefügten Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich der Polizei gemäß § 108 a NBG und über das Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gemäß § 108 b NBG. Die beiden Neuregelungen werden zur Klärung von bisherigen Rechtsunsicherheiten ausdrücklich für erforderlich erachtet.

Auf weitere Einzelheiten der Anregungen wird in Abschnitt B bei der jeweiligen Regelung eingegangen.

b) Anhörung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)

Die LfD wurde zu dem Gesetzentwurf angehört. Sie hat zu datenschutzrechtlichen Aspekten der Änderung der Beihilferegelungen der §§ 94, 95 NBG Stellung genommen. Die LfD hinterfragt hierbei insbesondere die Erforderlichkeit einiger Änderungen und gibt Hinweise zur Formulierung nach einer einheitlichen datenschutzrechtlichen Systematik.

Auf weitere Einzelheiten der Stellungnahme wird in Abschnitt B bei der jeweiligen Regelung eingegangen.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 5):

In der Vorschrift werden die Ämter, die im Hinblick auf die Stärkung des Leistungsgesichtspunktes und die Anforderungen an die Fähigkeit zur Personalführung der Probezeit zugeordnet werden, festgelegt.

Bei den bisher in den Nummern 1 und 2 ausdrücklich ausgenommenen Leitungsfunktionen handelt es sich um die Ämter der politischen Beamtinnen und Beamten aus § 39 Satz 1 NBG. Die Begründung eines Probebeamtenverhältnisses ist aufgrund ihrer besonders ausgestalteten Vertrauensstellung entbehrlich. Mit der Aufnahme der Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung in die Ausnahmen des unter Nummer 2 genannten Personenkreises werden nunmehr alle in § 39 NBG genannten politischen Beamtinnen und Beamten von den Führungsämtern auf Probe ausgenommen.

Gründe, die für eine unterschiedliche Behandlung der politischen Ämter in Bezug auf § 5 NBG sprechen, existieren nicht.

Zu Nummer 2 (§ 78):

Die Verordnungsermächtigung in § 78 Satz 2 Nr. 4 NBG wird dahin gehend angepasst, dass die entsprechende Verordnung der Landesregierung über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten nunmehr auch Ausnahmen von der Erhebung eines Entgelts treffen kann, wenn die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf.

Eine solche Ausnahme käme insbesondere dann in Betracht, wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder unentgeltlich erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 80):

Zu Buchstabe a:

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Streichung der bisherigen Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Regelung in Nummer 3 ist nicht mehr erforderlich, weil entsprechende Fälle wegen Zeitablaufs nicht mehr auftreten können.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 3 wird der für die Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) von derzeit 18 000 Euro auf künftig 20 000 Euro (sogenannter Grenzbetrag) erhöht.

Der derzeit maßgebende Grenzbetrag in Höhe von 18 000 Euro ist seit der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 unverändert geblieben. Bisher war er der Höhe nach angemessen, da der Grenzbetrag bis zum 30. Juni 2020 noch - wenn auch nur geringfügig - über der jeweiligen Standardrente in der Sozialversicherung lag, wobei der Begriff „Standardrente“ im Sinne einer Rechengröße die Rente bezeichnet, die eine sozialversicherungspflichtige Person erhalten würde, wenn sie 45 Jahre gearbeitet und stets das Durchschnittseinkommen bezogen hätte. Die Standardrente betrug bis zum 30. Juni 2020 rund 1 495 Euro und erreichte bei monatlicher Betrachtungsweise nahezu den Grenzbetrag (monatlich: 1 500 Euro). Aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020 beträgt die Standardrente nunmehr 1 538,55 Euro und liegt damit seither, bezogen auf den einzelnen Monat, über dem Grenzbetrag. Nach der beihilferechtlichen Regelung tritt die Rechtsfolge, nämlich der Ausschluss der Beihilfegewährung, ein, wenn der Grenzbetrag im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung

des Beihilfeantrags überschritten wurde. Somit würde es bei einer Antragstellung im Jahr 2022 erstmals bei einem unter der Standardrente liegenden Gesamtbetrag der Einkünfte zu einem Ausschluss der Beihilfegewährung kommen.

Eine Anhebung des Gesamtbetrages der Einkünfte für berücksichtigungsfähige Personen ist unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge nach § 45 BeamtStG hiernach geboten. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung zur Alimentation mehrfach betonten Beziehungen zwischen amtsangemessener Alimentation und dem Niveau der Beihilfeleistungen (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 122; BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 105).

Die vorgesehene Anhebung des Grenzbetrages auf 20 000 Euro stellt mit Blick auf die Höhe der Standardrente und deren künftige Entwicklung eine ausgewogene Maßnahme dar.

Der Ausschluss der Beihilfe ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 20 000 Euro trägt zudem dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung. Es ist dann davon auszugehen, dass berücksichtigungsfähige Personen, soweit sie über ein eigenes Einkommen in dieser Höhe verfügen, wirtschaftlich selbständig sind und ihnen zugemutet werden kann, für einen eigenen Krankenversicherungsschutz zu sorgen. In diesen Fällen bedarf es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der NBB regt an, die Anhebung der Einkommensgrenze für die Beihilfegewährung ab sofort zur Geltung zu bringen und die Regelung über das Inkrafttreten entsprechend anzupassen, da ein entsprechender Betrag bereits jetzt auf Bundesebene gelte.

Bei der Anwendung des Betrages der Gesamteinkünfte nach § 80 Abs. 3 Satz 2 NBG ist zu berücksichtigen, dass der Grenzbetrag auf die Einkünfte des Vorvorkalenderjahres vor Antragstellung Anwendung findet. Dies gilt gleichermaßen auf Bundesebene.

Für den Bund ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung des Grenzbetrages bereits zum 1. Januar 2021, da hier bisher ein Grenzbetrag von 17 000 Euro galt. Infolge der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 lag die jeweilige Standardrente in der Sozialversicherung, bezogen auf den einzelnen Monat, erstmalig über dem Grenzbetrag. Mit der Erhöhung zum 1. Januar 2021 konnte der Bund diesem Umstand Rechnung tragen.

Aufgrund des in Niedersachsen geltenden höheren Grenzbetrages von 18 000 Euro überschritt die Standardrente den Grenzbetrag erstmalig mit der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2020. Ein Inkrafttreten der Erhöhung des Grenzbetrages auf 20 000 Euro ab 1. Januar 2022 gewährleistet, dass bei einer Antragstellung im Jahr 2022 der erhöhte Grenzbetrag von 20 000 Euro auf den Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 2020 abstellt. Das Ziel, weiterhin eine Beihilfe für Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Angehörige mit Einkünften einer Standardrente zu gewähren, wird mit dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung in angemessener Weise erreicht. Ein Vorziehen des Inkrafttretens ist nicht notwendig.

Darüber hinaus regt der NBB an, die bisher in § 80 Abs. 3 Satz 2 verortete Regelung in Absatz 2 Satz 2 zu verschieben, da sich diese auf Absatz 2 Nr. 1 beziehe und sich auf diese Weise die Übersichtlichkeit verbessere.

§ 80 Abs. 2 NBG definiert ausschließlich, welche Personen zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Status, persönliche Voraussetzungen) zählen.

In Absatz 3 wird der Leistungsumfang des Beihilfesystems bestimmt, wobei in den Sätzen 2 und 4 sachliche Ausschlussgründe für die Beihilfegewährung benannt werden, die jeweils in der Person der beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Person (anderweitige vorrangige Ansprüche, wirtschaftliche Selbständigkeit) liegen. Die Ausschlussgründe ändern an der grundsätzlichen Eigenschaft als beihilfeberechtigte Person oder berücksichtigungsfähige Angehörige bzw. berücksichtigungsfähiger Angehöriger jedoch nichts. Da ein Mehrwert einer Verlagerung nicht ersichtlich ist, wird an der bisherigen Struktur der Absätze 2 und 3 festgehalten.

Ferner fordert der NBB, eine der Regelung des Bundes aus § 6 Abs. 2 Satz der Bundesbeihilfeverordnung entsprechende Regelung in § 80 NBG zu übernehmen. Nach dieser Regelung sind Aufwendungen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners unter Vorbehalt bereits im laufenden Kalenderjahr beihilfefähig, wenn die Einkünfte unter der Einkommensgrenze für die Beihilfegewährung von Angehörigen liegen.

Eine vergleichbare Regelung ist bereits jetzt in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Beihilfeverordnung (NBhVO) vorhanden. Diese lautet wie folgt: „Wird für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 NBG wegen Überschreitens der Einkommensgrenze Beihilfe nicht gewährt (§ 80 Abs. 3 Satz 2 NBG), überschreitet aber das Einkommen die Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht, so wird Beihilfe unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Überschreiten der Einkommensgrenze gewährt.“ Eine entsprechende Änderung des § 80 NBG ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 83 a):

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 307) ist erstmals in Niedersachsen die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten geregelt worden. Die Regelung hat sich in ihrer Ausgestaltung grundsätzlich bewährt. Es besteht allerdings Anpassungsbedarf an die praktischen Bedürfnisse. So hat sich gezeigt, dass die Durchführung eines Vollstreckungsversuchs nicht immer tatsächlich möglich oder sinnvoll ist. Auch kann die Durchführung des Vollstreckungsversuchs während der Dauer eines Insolvenzverfahrens gesperrt sein. In beiden Fällen kann nach der bisherigen Rechtslage die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen oder eine Erfüllungsübernahme wäre nur bei Auslegung der Rechtsnorm nach Sinn und Zweck möglich. Die Änderung dient daher der Klarstellung.

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 soll daher nicht mehr auf den erfolglosen Vollstreckungsversuch abgestellt werden. Vielmehr soll grundsätzlich darauf abgestellt werden, dass durch die Erfüllungsübernahme eine unbillige Härte für die geschädigte Beamtin oder den geschädigten Beamten vermieden werden soll.

Für eine Erfüllungsübernahme soll es zudem nicht ausreichend, dass der Schmerzensgeldanspruch im Wege eines Urkundenprozesses nach den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden ist. Im Rahmen von Urkundenprozessen gemäß § 599 der Zivilprozessordnung ergangene Vorbehaltsurteile sind zwar wie Endurteile vollstreckbar, bergen aber die Gefahr einer Aufhebung im Nachverfahren gemäß § 600 Abs. 2 in Verbindung mit § 302 Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung. Dieses Risiko einschließlich eventueller Schadensersatzforderungen infolge einer Vollstreckung soll nicht auf den Dienstherrn übertragen werden können.

Zum Ergebnis der Anhörung - nicht berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB regt an, statt des Begriffs des tätlichen Angriffs eine an dem Begriff des Dienstunfalls orientierte Formulierung zu wählen, um auch psychische Folgen tätlicher Angriffe zu erfassen. Eine entsprechende Anregung wurde bereits im Zuge der Neuregelung des § 83 a im Jahr 2018 formuliert (siehe Drs. 18/148, S. 29).

Auch im Zuge der Änderung des § 83 a NBG sollen nur die Fälle erfasst werden, denen ein tätlicher Angriff zugrunde liegt. Ein Grund für die Ausweitung der Regelung entsprechend des Begriffs des Dienstunfalls besteht nicht. Die im Zuge der Neuregelung des § 83 a vorgenommenen Erwägungen gelten weiterhin.

Der NBG regt an, die Regelung über die Gewährung einer Erfüllungsübernahme an Stelle der bisher bestehenden Sollvorschrift als gebundene Entscheidung auszugestalten. Eine entsprechende Anregung wurde bereits im Zuge der Neuregelung des § 83 a im Jahr 2018 formuliert (siehe Drs. 18/148, S. 29).

Die Ausgestaltung als Sollvorschrift erfolgte im Zuge der Neuregelung des § 83 a bewusst, um einerseits unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge Rechtssicherheit für die Beamtinnen und Beamten

zu gewährleisten und andererseits in atypischen Fällen einen Anspruch ablehnen zu können. Diese Erwägung gilt weiterhin.

Zu Buchstabe b:

Im folgenden Absatz 2 wird näher bestimmt, wann eine unbillige Härte insbesondere für die geschädigte Beamtin oder den geschädigten Beamten vorliegt. In Anlehnung an die Bundesregelung und die Regelungen in anderen Ländern wird zukünftig eine Erfüllungsübernahme für den Fall ausgeschlossen, dass ein Schmerzensgeldanspruch in einem Urkundenprozess festgestellt worden ist.

Die Erfüllungsübernahme eines festgestellten Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn soll gemäß Absatz 1 nur erfolgen, soweit durch die Übernahme eine unbillige Härte für die geschädigte Beamtin oder den geschädigten Beamten vermieden wird. In Absatz 2 wird bestimmt, in welchen Fällen eine unbillige Härte insbesondere vorliegt. In Nummer 1 wird - wie bisher - zunächst darauf abgestellt, dass durch einen erfolglosen Vollstreckungsversuch die wahrscheinliche Uneinbringlichkeit der Forderung hinreichend nachgewiesen wird. Zusätzlich wird in Nummer 1 bestimmt, dass eine unbillige Härte auch dann vorliegt, wenn ein Vollstreckungsversuch voraussichtlich erfolglos bleiben wird. In der Praxis sind beispielsweise Fälle aufgetreten, in denen von Amts wegen bereits bekannt war, dass die Schädigerin oder der Schädiger nicht über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt, um die Schmerzensgeldforderung zu bedienen oder keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden können, weil sie oder er unbekannt verzogen ist, keinen festen Wohnsitz hat oder ins Ausland verzogen ist, und dort eine Vollstreckung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchgeführt werden kann. In diesen Fällen ist ein Vollstreckungsversuch unnötig oder nicht durchführbar, um die Uneinbringlichkeit der Forderung zu dokumentieren. Auch wird in Nummer 2 (neu) das Vorliegen eines gesetzlichen Vollstreckungshindernisses als Beispiel für eine unbillige Härte aufgeführt. Gemäß § 89 der Insolvenzordnung (InSO) kann in einem laufenden Insolvenzverfahren nicht gegen eine Schädigerin oder einen Schädiger vollstreckt werden. Der Nachweis eines Vollstreckungsversuchs ist daher ebenfalls nicht möglich. Auch wenn die Forderung gemäß § 302 Nr. 1 InSO nicht der Restschuldbefreiung unterliegt und daher auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens Bestand hat, dürfte eine Befriedigung des Schmerzensgeldanspruchs kaum zu erwarten sein. Entsprechend wird auch eine zeitliche Frist eingeführt, damit die geschädigte Beamtin oder der geschädigte Beamte nicht den Abschluss des Insolvenzverfahrens abwarten muss, um die Erfüllungsübernahme zu beantragen.

Zum Ergebnis der Anhörung - berücksichtigte Vorschläge -:

Der DGB und der NBB regen an, die Formulierung des Absatzes 2 so zu gestalten, dass klargestellt wird, dass auch teilweise erfolglose Vollstreckungsversuche eine Erfüllungsübernahme zur Folge haben. Zunächst war in Absatz 2 die Formulierung „...liegt insbesondere vor, wenn ein Vollstreckungsversuch...“ vorgesehen. In der derzeit geltenden Fassung des § 83 a Abs. 1 lautet die Formulierung „... ,soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist“, wodurch klargestellt wird, dass auch teilweise erfolglose Vollstreckungsversuche eine Erfüllungsübernahme ermöglichen sollen. Demgegenüber soll keine Schlechterstellung herbeigeführt werden.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Absatz 4 sieht nun vor, dass die Beamtin oder der Beamte das Vorliegen einer unbilligen Härte nachzuweisen hat. In der Regel ist hierfür der Nachweis eines erfolglosen Vollstreckungsversuchs ausreichend. Aber auch ein entsprechender Nachweis über ein Insolvenzverfahren der Schädigerin oder des Schädigers ist geeignet, um die Undurchführbarkeit der Vollstreckung zu dokumentieren und die unbillige Härte zu begründen. Im Fall mangelnder Erfolgsaussichten gemäß der zweiten Alternative nach Absatz 2 Nr. 1 obliegt es der Beamtin oder dem Beamten zu begründen, dass ein Vollstreckungsversuch nicht zu einer Befriedigung des Schmerzensgeldanspruchs führen wird. Gegebenenfalls kann die Dienststelle aber auch eigene Erkenntnisse hierfür nutzen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt.

Zu Buchstabe e:

Der neue Absatz 6 erfasst die Fälle, in denen der Dienstherr in gleicher Sache einen Schadensersatzanspruch gegen die Schädigerin oder den Schädiger der Beamtin oder des Beamten erlangt (z. B. wegen Verdienstausfall). Im Unterschied zu den von Absatz 1 erfassten Fällen wird hier die Möglichkeit eröffnet, dass der Dienstherr auf Antrag der Beamtin oder des Beamten sofort (beispielsweise ohne erfolglosen Vollstreckungsversuch) die Forderung der Beamtin oder des Beamten übernehmen kann. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist dann nicht notwendig. Die vorzeitige Erfüllungsübernahme ist schon aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, da der Dienstherr ein einheitliches Vollstreckungsverfahren gegen die Schädigerin oder den Schädiger betreiben und damit das gesamte Vollstreckungsverfahren effektiver ausgestalten kann. Zudem wird die geschädigte Beamtin oder der geschädigte Beamte von der Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens entlastet. Die Erfüllungsübernahme nach Absatz 6 ist in das Ermessen des Dienstherrn gestellt. Eine Ablehnung des Antrags kann insbesondere erfolgen, wenn der Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie im konkreten Einzelfall nicht gegeben ist. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die übergegangene titulierte Forderung bereits erfüllt oder aufgrund anderer rechtshemmender oder rechtsvernichtender Einwendungen nicht vollstreckbar ist. Die Beamtin oder der Beamte hat die notwendigen Unterlagen mit dem Antrag zu übermitteln. Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Einschränkungen bei der Erfüllungsübernahme gelten auch im Fall des Absatzes 6.

Zu Nummer 5 (§ 89):

§ 89 Satz 5 in der derzeitigen Fassung lässt eine elektronische Speicherung von Beihilfeunterlagen in dem für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erforderlichen Umfang und eine Übermittlung an den Treuhänder zum Zweck der Prüfung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel zu. Aufgrund der nunmehr in § 94 Abs. 2 vorgesehenen elektronischen Speicherung aller Beihilfeunterlagen ist eine gesonderte Rechtsgrundlage für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel benötigten Beihilfeunterlagen nicht mehr erforderlich. Deshalb kann die Vorschrift nunmehr auf die Regelung der Zulässigkeit einer Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Prüfung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel beschränkt werden. Im Übrigen wird die Fundstelle des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel aktualisiert.

Zu Nummer 6 (§ 91):

In § 91 NBG wird Beamtinnen und Beamten in besonderer Form Auskunft über die gespeicherten Daten in deren Personalakte und anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, gewährt. Der Auskunftsanspruch für Beamtinnen und Beamte ergibt sich unmittelbar aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung.

Daneben gewährt die Vorschrift Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten einen Auskunftsanspruch sowie das Recht auf Akteneinsicht, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Hinterbliebenen und deren Bevollmächtigten ist jedoch nach derzeitiger Rechtslage nur Einsicht in die Personalakte der früheren Beamtin oder des früheren Beamten zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf Auskunft in sonstiger Weise besteht somit für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte nach derzeitiger Rechtslage nicht. Durch die Änderung des Absatzes 3 wird diese Regelungslücke künftig geschlossen.

Zu Nummer 7 (§ 94):

Im Rahmen der weiteren Digitalisierung der Landesverwaltung ist im Jahr 2019 das Projekt „elektronische Beihilfebearbeitung - eBeihilfe“ gestartet worden. Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung des Beihilfefachverfahrens „samba“ zu einem ganzheitlichen Beihilfebearbeitungssystem, in dem eine medienbruchfreie elektronische Aufgabenerledigung von der Antragstellung bis hin zur Archivierung (Ablage) möglich sein wird.

Bestandteile des Projekts sind die Realisierung einer multikanalfähigen Antragstellung insbesondere unter technischer Anbindung einer Beihilfe-App sowie die Implementierung von Statusabfragen und die Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Zustellung von Beihilfebescheiden.

Künftig soll eine automatische bzw. halbautomatische sowie medienbruchfreie Überführung der bearbeitungsrelevanten Daten durch intelligente Scan- und OCR-Texterkennungs-Workflows in das Beihilfearbeitungssystem erfolgen. Diese Daten sollen dann bis hin zur Antragsbearbeitung unter den Voraussetzungen des neu eingefügten Satzes 2 in § 95 Abs. 4 vollständig automatisiert weiterverarbeitet werden können (sogenannte Dunkelverarbeitung).

Zudem soll durch den Einsatz automatischer Rechnungs-Prüfmodule eine deutliche Effizienzsteigerung bei den Plausibilitätsprüfungen ermöglicht werden.

Weiterhin eröffnet sich durch die Einbindung entsprechender Funktionen die Möglichkeit, die eingereichten Belege (Rechnungen) daraufhin zu überprüfen, ob sie Hinweise auf doloses Verhalten (insbesondere Täuschungshandlungen) von antragstellenden oder anderen Personen enthalten.

Insgesamt sollen die Maßnahmen auch eine Entlastung der Sachbearbeitung sowie eine Sicherung und Steigerung der Qualitätsstandards in der Beihilfearbeitung bewirken. Um diese Ziele erreichen zu können, sind Anpassungen im Personalaktenrecht in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten erforderlich.

In Satz 1 wird der Aufbewahrungszeitraum für Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsgeld von bisher fünf auf zehn Jahre verlängert. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung. Durch den neu gefassten Satz 3 wird klargestellt, dass papiergebundene Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge und Heilverfahren, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, nicht zurückgegeben, sondern stets vernichtet werden, wenn sie für die weitere Verarbeitung gescaant wurden und somit

1. die Daten in digitalisierter Form für die weitere Verarbeitung zur Verfügung stehen bzw.
2. die Unterlagen im Bedarfsfall reproduziert werden können.

Der neu eingefügte Satz 4 legt fest, dass elektronisch gespeicherte Daten, die die Art einer Erkrankung erkennen lassen, in ihrer Verarbeitung einzuschränken sind, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt wurden, nicht mehr benötigt werden, und nach zehn Jahren zu löschen sind. In den Sätzen 5 und 6 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die nach Satz 4 in der Verarbeitung eingeschränkten Daten dennoch verwendet werden dürfen. Nach Satz 5 dürfen die Daten weiterhin für einen automatisierten Datenabgleich zur Prüfung weiterer Anträge auf Gewährung von Beihilfe, Heilfürsorge und Leistungen aus Anlass eines Heilverfahrens verwendet werden. Auf diese Weise sollen beispielsweise Doppelungen in der Beantragung oder nicht plausible Leistungsumfänge erkannt werden. Satz 7 regelt eine erneute auch nicht automatisierte Verarbeitung der in der Verarbeitung eingeschränkten Daten für den Fall, dass sich aufgrund des automatisierten Datenabgleichs nach Satz 5 Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gewährung der beantragten Leistungen ergeben haben.

In Satz 7 wird nunmehr bestimmt, dass nicht elektronisch gespeicherte Unterlagen, die zur Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel benötigt werden, nach Abschluss des Verfahrens nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr an die beihilfeberechtigte Person zurückgegeben, sondern stets vernichtet werden.

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Im Hinblick auf in der Vergangenheit im Bereich der Beihilfearbeitung des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) bekannt gewordene dolose Handlungen mit in einem Extremfall einer Schadenssumme von nahezu einer Million Euro ist es zur Vermeidung künftiger weiterer Fälle erforderlich, im Rahmen der Beihilfearbeitung Mechanismen vorzusehen, die eine wirksame Unterstützung in Bezug auf das Erkennen solcher Handlungen bieten. Außerdem - auch das hat die Vergangenheit gezeigt - können dem Beihilfeträger aufgrund betrügerischer Handlungen von leistungserbringenden Personen Schadensersatzansprüche entstehen, die vollumfänglich nur beziffert werden können, wenn der Zugriff auf die Rechnungen im konkreten Fall noch möglich ist. Aus diesem Grund sollen die Daten länger als bisher gespeichert werden, wobei durch technische Vorkehrungen sichergestellt wird, dass im Regelfall der Zugriff auf die Daten ausschließlich aus konkretem Anlass durch insoweit autorisierte Personen möglich ist.

Derzeit sind Unterlagen - ausgenommen Arzneimittelverordnungen - im Regelfall unmittelbar nach der Beihilfebearbeitung zusammen mit dem Beihilfebescheid an die antragstellende Person zurückzusenden. In Fällen, in denen ein Beleg (Rechnung, ärztliche Bescheinigung o. Ä.) z. B. im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens für die erforderliche Überprüfung erneut benötigt wird, muss die betroffene Person diesen der Festsetzungsstelle nochmals vorlegen, da nur so eine umfassende rechtliche Würdigung der Gesamtumstände des Falles möglich ist. Dies wird - soweit die Bearbeitung in einem ausschließlich papiergebundenen Verfahren erfolgt - weiter gelten. Für Verfahren mit elektronischer Antragstellung einschließlich der Digitalisierung schriftlich gestellter Anträge (elektronische Beihilfebearbeitung) ergeben sich auch aus Sicht der antragstellenden Personen andere Anforderungen.

Zukünftig können zumindest im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung Anträge auf Gewährung von Beihilfe einschließlich der dazugehörenden Belege elektronisch über eine sogenannte Beihilfe-App oder mittelfristig auch über das sogenannte „NLBV-Kundenportal“ eingereicht werden. Eingehende papiergebundene Anträge werden gescannt und stehen in digitalisierter Form für die weitere Beihilfebearbeitung zur Verfügung. Aus diesem Grund wäre eine erneute Beleganforderung, z. B. im Rechtsbehelfsverfahren, künftig weder zeitgemäß noch den betroffenen Personen vermittelbar.

Diese Sachlage erfordert eine Änderung der derzeitigen Verwaltungspraxis. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Formulierung in Absatz 2 Satz 2 „wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden“ dahin gehend ausgelegt werden kann, dass eine Speicherung der Daten mit Zugriff durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter bis zur endgültigen Bestandskraft des Beihilfebescheides rechtlich zulässig ist. Das ist sicherlich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle der Zeitpunkt, zu dem die Rechtsbehelfsfrist endet. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Anträge oftmals auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen/Belege nicht abschließend bearbeitet werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn versäumt wurde, im Zusammenhang mit der Antragstellung neben den eigentlichen Rechnungen weitere entscheidungsrelevante ergänzende Unterlagen vorzulegen. Im ungünstigsten Fall könnte es geschehen, dass die fehlenden Unterlagen der Festsetzungsstelle nicht zeitnah, sondern unter weitgehender Ausschöpfung der Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen/Rechnungsdatum (vgl. § 48 NBhVO) vorgelegt werden. Nach statistischen Erhebungen der landeszentralen Beihilfefestsetzungsstelle ist eine Änderung des ursprünglichen Beihilfebescheides in etwa 6 Prozent der Fälle erforderlich (bei mindestens einer Million Anträge je Jahr mit steigender Tendenz betrifft dies ca. 60 000 Fälle).

Nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel können pharmazeutische Unternehmen in begründeten Fällen sowie in Stichproben die Abrechnung der Abschläge innerhalb eines Jahres nach Geltendmachung des Anspruchs auf Abschläge für verschreibungspflichtige Arzneimittel entsprechend § 130 a Abs. 1 bis 3 b des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs überprüfen lassen. Erst zu dem Zeitpunkt, zu dem hiernach eine Prüfung durch einen Treuhänder nicht mehr zulässig ist, werden die Unterlagen (Arzneimittelverordnungen) in der Festsetzungsstelle nicht mehr benötigt. Mit Blick darauf, dass zum einen seit der Beantragung der entsprechenden Fürsorgeleistung (insbesondere Beihilfe) unter Umständen weit mehr als ein Jahr vergangen ist und zum anderen für die Beantragung der Fürsorgeleistung bezüglich der Belege die Vorlage von Zweitschriften ausreicht (§ 47 Abs. 1 Satz 5 NBhVO), ist eine Rückgabe dieser Belege nicht praxisgerecht und den antragstellenden Personen auch nicht vermittelbar.

Zum Ergebnis der Anhörung - berücksichtigte und unberücksichtigte Vorschläge -:

Anstelle der Formulierung „in der Verarbeitung eingeschränkt“ in den Sätzen 4 bis 6 war zunächst die Formulierung „sperrern“ beabsichtigt. Nach einem Hinweis der LfD wurde die Formulierung an die Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nr. 3 der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Inhaltliche Veränderungen im Vergleich zur Formulierung „sperrern“ ergeben sich hierdurch nicht.

Die LfD hinterfragt zudem die Erforderlichkeit der Ausdehnung der Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung) und den Grundsatz der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung). Alternativ sollten Regelungen geprüft werden, nach denen im Einzelfall aufgrund konkreter Anhaltspunkte Ausnahmen von der allgemeinen Aufbewahrungsfrist

vorzunehmen sind. Auch im Hinblick auf die genannten Grundsätze der Datenverarbeitung ist die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist erforderlich. Der Anregung einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Einzelfall wird nicht gefolgt.

Nachdem es im Bereich der Beihilfeabrechnung in dem Zeitraum 2001 bis 2017 wiederholt zur Aufdeckung von Betrugsfällen/Betrugsverdachtsfällen (dolose Handlungen) mit einer Gesamtschadenssumme von über 2 Millionen Euro gekommen war, wurde im März 2018 im NLBV die Arbeitsgruppe „Betrugserkennung in der Beihilfe“ gegründet. Im Ergebnis hat die Arbeitsgruppe u. a. festgestellt, dass grundsätzlich alle Leistungsarten von Betrugsversuchen betroffen sind. Das Risiko ist jedoch für solche Leistungsarten, die besonders häufig in Anspruch genommen werden wie. z. B. ambulante (zahn)ärztliche Leistungen, Krankenhaus, Arznei- und Heilmittel erhöht. Begangen wurden die Taten weit überwiegend durch die beihilfeberechtigte Person. Aber es gab auch Fälle, in denen der Betrug gemeinschaftlich mit der rechnungsstellenden Person oder durch diese allein begangen wurde.

Die Betrugserkennung wird derzeit maßgeblich dadurch erschwert, dass die Rechnungsbelege etc. zurückgegeben werden müssen und insoweit eine Nachweisführung kaum möglich ist. Des Weiteren erstreckte sich der Zeitraum für die bisher aufgedeckten Betrugsfälle teilweise über einen deutlich längeren Zeitraum als fünf Jahre bzw. die Betrugsfälle lagen zum Zeitpunkt des Aufdeckens bereits mehr als fünf Jahre zurück. Vor diesem Hintergrund hat sich die Arbeitsgruppe für eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von fünf auf zehn Jahre ausgesprochen.

Vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich alle Leistungsarten von Betrugsversuchen betroffen sind, die Taten sowohl von beihilfeberechtigten oder/und rechnungsstellenden Personen begangen werden sowie es sich insbesondere bei der Beihilfe um ein Massenverfahren handelt, wird die von der LfD vorgeschlagene Alternative, Regelungen zu treffen, nach denen im Einzelfall aufgrund konkreter Anhaltspunkte Ausnahmen von den allgemeinen Aufbewahrungsfristen vorzunehmen sind, als nicht zielführend und in der Praxis nicht umsetzbar angesehen.

Zu Nummer 8 (§ 95):

Um insbesondere die Aufgabenerledigung in einem Massenverfahren wie der beamtenrechtlichen Beihilfe bei kontinuierlich steigenden Fallzahlen unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen weiterhin effizient bewältigen zu können, ist der Einsatz arbeitsorganisatorischer Steuerungsmechanismen unumgänglich. Dazu gehört insbesondere auch die Einführung der vollständig automatisierten Festsetzung von Leistungen der Beihilfe, der Heilfürsorge oder des Heilverfahrens (sogenannte Dunkelverarbeitung). Diese lässt sich nutzbringend nur einsetzen, wenn in die ausschließlich automatisierte Verarbeitung auch solche Fälle einbezogen werden können, in denen die beihilfefähigen Aufwendungen lediglich um gesetzlich normierte Eigenbehalte (z. B. bei Arzneimitteln), Höchstbeträge (z. B. bei Heil- und Hilfsmitteln), aufgrund einer Missachtung von Abrechnungsbestimmungen in amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) oder um nicht beihilfefähige Aufwendungen (z. B. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel) zu mindern sind. Ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum ist in diesen Fällen nicht gegeben, sodass eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung gerechtfertigt ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die LfD wies im Rahmen ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich hierbei um ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß Artikel 22 der Datenschutz-Grundverordnung handele. Die Betroffenen hätten das Recht, keiner derartigen Entscheidung unterworfen zu werden, soweit dies nicht gemäß Artikel 22 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung aufgrund einer mitgliedstaatlichen Regelung gestattet werde, welche u. a. auch angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthält.

Die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person werden im vorgesehenen Verfahren nach § 94 Abs. 4 NBG insbesondere dadurch gewährleistet, dass die betroffenen Personen das Recht haben, den eigenen Standpunkt darzulegen und das Recht haben, die Entscheidung anzufechten und damit eine inhaltliche Neubewertung erzwingen zu können. Diese Möglichkeiten werden den betroffenen Personen durch die Regelung des § 105 Satz 2 NBG mit der Eröffnung der Möglichkeit der Durchführung eines Vorverfahrens in angemessener Weise eingeräumt.

Durch die Rechtsbehelfsbelehrung, mit der auf Landesebene jeder Beihilfebescheid versehen wird, wird die beihilfeberechtigte Person über die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kann die beihilfeberechtigte Person weitere Angaben zum Sachverhalt machen und/oder eine neue/nochmalige inhaltliche Prüfung verlangen. Die Überprüfung im Widerspruchsverfahren erfolgt dabei durch Beschäftigte der Festsetzungsstelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Grundsätzlich hat die antragstellende Person die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Antragstellung auf Besonderheiten, die bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden sollen, hinzuweisen. In einem solchen Fall würde der betroffene Antrag oder - sofern nur ein einzelner Beleg des Antrages betroffen ist - der jeweilige Beleg nicht in die automatisierte Verarbeitung gegeben.

Zu Nummer 9 (§§ 108 a und 108 b):

§ 108 a - Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich der Polizei

Bei Einstellungen in ein Beamtenverhältnis haben die Einstellungsbehörden im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die Kriterien des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes zu beachten, wonach der Zugang zu einem öffentlichen Amt in Abhängigkeit zu der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers steht (vgl. § 9 BeamStG). Zum Ernennungskriterium „Eignung“ gehört auch die persönliche Eignung, die in Bezug auf die Anforderungen des angestrebten Amtes zu würdigen ist. Aufgabe der jeweiligen Einstellungsbehörde ist es daher, die Voraussetzungen der Einstellung einschließlich der persönlichen Eignung und insbesondere der Verfassungstreue (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG) zu überprüfen und zu beurteilen sowie eine Prognose darüber zu treffen, ob die Person für die Position geeignet ist. Auch Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis müssen sich nach den geltenden Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen (vgl. z. B. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder).

In Niedersachsen haben Bewerberinnen und Bewerber für eine Beschäftigung im Landesdienst im Rahmen der bei den Behörden durchzuführenden Einstellungs- und Auswahlverfahren regelmäßig Angaben in Form einer Selbstauskunft darüber zu machen, ob jemals oder aktuell polizeiliche, staatsanwaltschaftliche, gerichtliche, behördliche (z. B. disziplinarische) oder sonstige Ermittlungen gegen sie geführt wurden oder werden. Ebenso müssen sie Auskunft zu ihren finanziellen Verpflichtungen erteilen. Vor beabsichtigter Einstellung haben alle Bewerberinnen und Bewerber die Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde zu veranlassen.

Zukünftig wird ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung für die erstmalige oder erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei sowie für die erstmalige und erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis einer anderen Laufbahn bei einer Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen, sofern diese Behörden Einstellungsbehörden sind, gesetzlich festgelegt. Damit wird den bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachgekommen.

Bisher erfolgen die im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens für den Polizeivollzugsdienst durchgeführten Abfragen in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen, die Einsicht in vorhandene polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Akten, die Abfrage bei der zuständigen Polizeidienststelle des Heimatortes, die Abfrage beim Landeskriminalamt Niedersachsen sowie die seit Mai 2020 durchgeführten Abfragen von Datenbeständen der Verfassungsschutzbehörde, auf Basis der Einwilligung.

Auch im Rahmen der bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen durchzuführenden Einstellungs- und Auswahlverfahren für Laufbahnen anderer Fachrichtungen als die der Polizei erfolgt derzeit auf Basis der Einwilligung eine Abfrage in den polizeilichen Auskunftssystemen, um festzustellen, ob Erkenntnisse über Ermittlungsverfahren gegen die Bewerberin oder den Bewerber vorliegen. Eine Abfrage von Datenbeständen der Verfassungsschutzbehörde findet bei diesem Personenkreis nicht statt und soll auch zukünftig nicht erfolgen.

Das nunmehr gesetzlich normierte besondere Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung vor Einstellung hat zum Ziel festzustellen, ob Erkenntnisse zur Bewerberin oder zum Bewerber vorliegen, die zu einem Ausschluss aus dem Bewerbungs- und Einstellungsverfahren wegen begründeter Zweifel an der Eignung führen können. Es besteht daher seitens der Einstellungsbehörde ein Interesse an Informationen, die der Überprüfung der Eignung dienlich sind.

Insbesondere für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die als Waffenträger in sicherheitsbezogenen Bereichen tätig sind und deren Aufgabe es ist, die innere Sicherheit und Ordnung zu schützen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen sowie Gefahren abzuwehren und Kriminalität zu bekämpfen, gelten hohe Anforderungen an die persönliche Eignung. So müssen sie ihre dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrnehmen, Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger wahren und rechtsstaatliche Regeln einhalten. Gerade der Polizeiberuf hat besondere Anforderungen an seinen Nachwuchs. Deshalb ist es notwendig und wichtig, dass die formalen Maßstäbe bereits von Beginn an streng sind. Durch die Abfrage nachrichtendienstlicher Informationssysteme können umfassendere Erkenntnisse über die Bewerberinnen und Bewerber erlangt werden, als dies durch die Abfrage der polizeilichen Auskunftssysteme möglich ist, insbesondere, wenn Organisationen oder Gruppierungen bestandskräftig als verfassungsfeindlich und insoweit als Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes eingestuft sind.

Bereits jetzt stellt der Gesetzgeber im besonderen Ordnungsrecht an die sogenannten Zuverlässigkeitsanforderungen von Personen, die Zugang zu Bereichen mit potenziell gemeingefährlichen Mitteln haben, die als Waffen gegen die Zivilbevölkerung einsetzbar sind, besonders strenge Maßstäbe und hat Regelanfragen bei Verfassungsschutzbehörden in diesem gefahren- und sabotagebelasteten Bereich festgeschrieben. Dies gilt im Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für das dortige im Sicherheitsbereich von Flughäfen eingesetzte Personal zur Abwehr von Angriffen auf den Luftverkehr im Bereich der zivilen Luftfahrt (vgl. § 1 LuftSiG) und im Atomgesetz zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe führen (vgl. § 12 b des Atomgesetzes). Diese Regelungen wurden aufgrund einer veränderten Beurteilung der Sicherheitslage nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika und weiterer terroristischer Ereignisse in der Folgezeit (etwa London, Madrid) und auch hinsichtlich der Gefährdung von kerntechnischen Anlagen und Nukleartransporten eingeführt (vgl. BT-Drs. 15/2361, 14; 16/11609, 9). Auch die Regelung in § 8 a des Sprengstoffgesetzes dient der Abwehr des ungleich hohen Gefahrenpotenzials, das von Spreng- und Zündmitteln bereits in geringen Mengen ausgeht. Die Regelung ist zur Begegnung der Gefahren im Vorfeld eingeführt worden; denn es sei grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass terroristische Gewalttäter oder Straftäter aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität über berechnete Personen in Besitz von gewerblichen Spreng- und Zündmitteln gelangen, wie im Zusammenhang mit den Sprengstoffanschlägen in Madrid geschehen (vgl. BT-Drs. 15/5002, 24). Auch im Waffenrecht findet sich eine entsprechende (Neu-)Regelung in § 5 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes, die zur Begegnung der Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung und den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder vor Linksextremisten, Rechtsextremisten, religiösen Extremisten oder Personen des allgemeinen Ausländerextremismus eingeführt wurde (vgl. BR-Drs. 357/16, 4).

Die vorgenannten Erwägungen sind insbesondere unter Beachtung der Tatsache zu betrachten, dass Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter im Unterschied zu Anwärterinnen und Anwärtern der Laufbahnen anderer Fachrichtungen mit Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung nicht kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen sind (§ 30 Abs. 4 und § 108 Abs. 3 NBG, § 4 Abs. 5 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Einstellungsbehörde, vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei zur Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Anfragen an die in den Nummern 1 bis 4 genannten Stellen zu richten. Hierdurch wird auch bestimmt, welche Daten auf welche Art und Weise für den Zweck der Informationsgewinnung und für die zusätzliche besondere Eignungsprüfung verarbeitet werden dürfen.

Auch weiterhin haben Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen des durchzuführenden Einstellungs- und Auswahlverfahrens bei der Einstellungsbehörde darüber hinaus insbesondere Angaben in Form

einer Selbstauskunft darüber zu machen, ob jemals oder aktuell polizeiliche, staatsanwaltschaftliche, gerichtliche, behördliche (z. B. disziplinarische) oder sonstige Ermittlungen gegen sie geführt wurden oder werden und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen abzugeben. Vor beabsichtigter Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber weiterhin ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde zu erbringen.

Eine zusätzliche besondere Eignungsüberprüfung erfolgt nicht bei Beamtinnen und Beamten, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei befinden und im Rahmen einer Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Unterweisung bei einer niedersächsischen Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen erstmalig oder erneut tätig werden.

Die Zuständigkeit für die Überprüfung der persönlichen Eignung verbleibt weiterhin bei der jeweiligen für die Einstellung zuständigen Stelle. Die abgefragten Polizeibehörden und Polizeidienststellen sowie die Verfassungsschutzbehörde und die Justizbehörden treffen im Mitwirkungsverfahren keine eigenen Entscheidungen über die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Insbesondere beschränkt sich die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörde auf die Mitwirkung nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes.

Die übermittelten Erkenntnisse der Polizeibehörden und Polizeidienststellen, des Verfassungsschutzes und gegebenenfalls der Justizbehörden fließen neben anderen Erkenntnissen in die Überprüfung der persönlichen Eignung der anfragenden für die Einstellung zuständigen Stelle ein. Um die Aktualität der Entscheidung über die persönliche Eignung sicherzustellen, kann die für die Einstellung zuständige Stelle die Erkundigungen nach Absatz 1 erforderlichenfalls, insbesondere bei längerer Dauer des Einstellungsverfahrens, wiederholen. Maßstab für die Entscheidung über die persönliche Eignung sind die in den beamtenrechtlichen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen bzw. Versagensgründe. Nach Eintritt der Tilgungsreife gemäß § 45 BZRG dürfen Erkenntnisse über die entsprechenden Taten und Verurteilungen aufgrund des Verwertungsverbotes gemäß § 51 Abs. 1 BZRG grundsätzlich nicht mehr für die Überprüfung der persönlichen Eignung berücksichtigt werden, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 52 BZRG vor. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist bei entsprechenden Anhaltspunkten im Einzelfall zu prüfen.

Gemäß Satz 1 Nr. 1 ist zur Überprüfung der Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde durchzuführen.

Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, sogenannten Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten, findet bei anderweitigen Ernennungen nach § 8 BeamStG regelmäßig keine Abfrage von Datenbeständen der Verfassungsschutzbehörde statt. Diese erfolgt nur im Zusammenhang mit der Einstellung in ein Beamtenverhältnis.

Eine Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörde wird aus dienstrechtlicher Sicht als unverhältnismäßig angesehen und insofern nicht gesetzlich geregelt. Bei Bestandsbeamtinnen und Bestandsbeamten ist ein anlassbezogenes dienst- und disziplinarrechtliches Handeln möglich und gegenüber einer nachrichtendienstlichen Überprüfung ausreichend und sachgerecht.

In Satz 1 Nrn. 2 bis 4 sind Anfragen an andere Sicherheitsbehörden sowie - bei entsprechenden Anhaltspunkten - an die zuständigen Gerichte geregelt. Maßstab für den Umfang der Anfrage und die daraufhin erfolgende Datenübermittlung ist stets die Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die übermittelten Daten haben sich jeweils auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu beschränken.

Von dem Begriff Wohnsitz, wie er in dieser Regelung verwendet wird, sind gemäß § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 21 des Bundesmeldegesetzes die jeweilige Hauptwohnung und jede Nebenwohnung umfasst.

In Satz 2 ist die Abfrage aus den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern zum Zweck der Feststellung der persönlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern geregelt. Wie auch die Auskunftersuchen nach Satz 1 haben sich die Abfragen aus den polizeilichen Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen auf das für die Feststellung der persönlichen Eignung erforderliche Maß zu beschränken.

In Satz 3 ist die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung zur Durchführung der Anfragen an die verschiedenen Stellen gemäß Satz 1 geregelt. Die so übermittelten Daten dürfen bei den angefragten Stellen ausschließlich zur Bearbeitung der Anfragen verarbeitet werden. Vorbehaltlich besonderer Regelungen in Bezug auf die angefragten Datenbestände sind diese Anfragedaten nach Beantwortung unverzüglich zu löschen. Besondere Regelungen in Bezug auf die angefragten Datenbestände sind insbesondere solche, die der Protokollierung von Zugriffen oder sonstiger Maßnahmen zur Gewährung der Informationssicherheit und des Datenschutzes dienen.

Korrespondierend mit der Durchführung von Anfragen nach Satz 1 ist in Satz 4 die Berechtigung der angefragten Stellen zur Übermittlung der betreffenden Informationen aus den jeweiligen Registern und sonstigen Datenbeständen geregelt. Soweit für die jeweiligen Datenbestände bereits eigenständige Übermittlungsvorschriften vorliegen, werden diese durch die Regelung des Satzes 4 ergänzt und wirken in Verbindung mit diesen. Eine derartige Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist notwendig, da es bei einem Datenabruf zwischen verschiedenen staatlichen Behörden nach dem sogenannten Doppeltürmodell entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowohl für die Datenabfrage als auch für deren Übermittlung einer Rechtsgrundlage bedarf (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05, Rn. 123).

Die Erteilung von Auskünften über personenbezogene Daten durch Gerichte und Justizbehörden aus Strafverfahren ist prinzipiell in den §§ 474 ff. der Strafprozessordnung (StPO) sowie den §§ 12 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Die hier vorgesehene Datenübermittlung stützt sich demnach auf Satz 2 in Verbindung mit § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO, § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Eine Übermittlung an öffentliche Stellen ist demnach möglich, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) bzw. wenn diesen Stellen aufgrund besonderer Vorschriften von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden dürfen (§ 474 Abs. 2 Satz Nr. 2 StPO). Die Übermittlung kann dabei sowohl durch Bundes- als auch durch Landesrecht geregelt sein (vgl. BT-Drs. 13/4709, S. 21). Eine solche Regelung erfolgt durch Satz 5.

Andere beamtenrechtliche Regelungen stehen einer solchen Übermittlungsregelung nicht entgegen. So hat der Bund im Zusammenhang mit dem Beamtenstatusrecht mit § 49 BeamStG eine Übermittlungsregelung getroffen. Für den so geregelten Fall der Übermittlung im Rahmen bereits bestehender Beamtenverhältnisse hat der Bund abschließend von seiner Rechtsetzungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Die Regelungen des § 108 a Abs. 1 Satz 5 NBG beziehen sich hingegen auf Bewerberinnen und Bewerber und damit auf einen anderen Personenkreis, sodass den Ländern diesbezüglich gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes die Befugnis zur Gesetzgebung verbleibt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen in Bezug auf die Datenverarbeitung.

Zu Absatz 3:

Durch den Verweis in Absatz 3 wird festgelegt, dass auch bei den durch die Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen durchzuführenden Einstellungs- und Auswahlverfahren für Laufbahnen anderer Fachrichtungen eine zusätzliche besondere Eignungsüberprüfung durch die Abfrage in den polizeilichen Auskunfts- und Informationssystemen, die Abfrage bei der zuständigen Polizeidienststelle des Heimatortes sowie die Abfrage beim Landeskriminalamt Niedersachsen durchzuführen und die Einsichtnahme in vorhandene polizeiliche, staatsanwaltliche oder gerichtliche Akten möglich ist. Eine Auskunft der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde wird bei diesem Personenkreis ausdrücklich nicht eingeholt.

Auch bei diesem Personenkreis erfolgt eine zusätzliche besondere Eignungsüberprüfung nur bei einer erstmaligen oder erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis und auch nur, wenn die Einstellungsbehörde eine Polizeibehörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen ist. Sie erfolgt nicht bei Beamtinnen und Beamten, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden und im Rahmen einer Versetzung, Abordnung, Zuweisung oder Unterweisung bei einer niedersächsischen Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen erstmalig oder erneut tätig werden.

Eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz für Tätigkeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen kann bei diesem Personenkreis bei Bedarf in Einzelfällen mit Einwilligung der betreffenden Personen weiterhin erfolgen.

Eine spezielle Regelung hinsichtlich der Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen ist nicht erforderlich. Diese werden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen im Beamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Damit fallen sie in den Anwendungsbereich des § 108 a NBG bzw. § 12 Abs. 3 NDSG. Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen in entsprechender Anwendung des § 28 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) auf Zeit eingestellt werden. Gemäß § 6 BeamtStG gelten für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit die Vorschriften für Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. In § 7 Abs. 1 Satz 2 NBG ist festgelegt, dass für Beamtinnen und Beamte auf Zeit die laufbahnrechtlichen Vorschriften (§§ 13 bis 26) keine Anwendung finden. Vorliegend sind besondere Einstellungs Voraussetzungen und keine laufbahnrechtlichen Regelungen betroffen, sodass das Niedersächsische Beamtengesetz im Übrigen - und damit auch § 108 a - auch auf die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen, welche gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen in Verbindung mit § 28 NHG auf Zeit eingestellt werden sollen, anwendbar ist.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass das besondere Verfahren des § 108 a NBG, unabhängig von einer eventuellen Sicherheitsüberprüfung nach dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz erfolgt.

So erfolgt bei allen Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen bei Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Neueinstellungen und Umsetzungen in entsprechende Bereiche erfolgen erst nach dem Abschluss der entsprechenden Sicherheitsüberprüfungen. Insbesondere ist das Tätigwerden für die niedersächsische Verfassungsschutzbehörde nur bei erfolgreich abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung (Stufe Ü3) gemäß dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz möglich.

Zu Absatz 5:

Das BVerwG hat mit Urteil vom 17. November 2017 - 2 C 25.17 - entschieden, dass eine Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung bedarf. Die bisherigen Regelungen in Form von Dienst- oder Verwaltungsvorschriften genügen diesen Anforderungen nicht. Auch die bestehende gesetzliche Regelung über die Bekleidung im Dienst gemäß § 56 NBG bietet keine Grundlage zur Einschränkung oder Untersagung von Tätowierungen oder ähnlichen Merkmalen des Erscheinungsbilds.

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Frage hat der Bund in § 34 Abs. 2 BeamtStG eine Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zur Wahrung eines angemessenen Erscheinungsbilds bei der Dienstausbübung geregelt. Die Regelung erlaubt auch, dass das Tragen bestimmter Erscheinungsmerkmale bei der Dienstausbübung im sichtbaren Bereich eingeschränkt oder untersagt wird. Den Ländern wird gemäß § 34 Abs. 2 Satz 5 BeamtStG ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Einzelheiten durch Landesrecht zu bestimmen.

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Prüfung, ob Bewerberinnen und Bewerber für eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweisen, die einer Berufung in ein Beamtenverhältnis entgegenstehen. Unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds sind solche, die nicht ohne wesentlichen Aufwand verändert oder beseitigt werden können. Derartige Merkmale können einer Berufung in ein Beamtenverhältnis einerseits aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG und darüber hinaus aufgrund ihrer Bedeutung oder ihres Inhalts als Anhaltspunkt für eine mangelnde persönliche Eignung entgegenstehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG darf in ein Beamtenverhältnis nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach

§ 34 Abs. 2 BeamtStG nicht vereinbar sind. Demnach dürfen Bewerberinnen und Bewerber keine unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds tragen, die aufgrund ihrer ungewöhnlich expressiven Gestaltung in Form, Farbe oder Größe das Gesamterscheinungsbild der oder des Betroffenen maßgeblich prägen. Es handelt sich somit um Merkmale des Erscheinungsbilds, die bei der gewöhnlichen Ausübung des Dienstes sichtbar sind. Als Maßstab für die Sichtbarkeit ist die Sommeruniform heranzuziehen.

Daneben sind von Absatz 5 auch Merkmale erfasst, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung Anhaltspunkte für eine mangelnde persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers bieten können. Es handelt sich hier beispielsweise um Symbole oder Schriftzüge, die menschenverachtende Aussagen oder Bedeutungen aufweisen oder die im Zusammenhang mit kriminellen Organisationen oder verfassungsfeindlichen Bestrebungen stehen. Eine Unvereinbarkeit mit einer Berufung in ein Beamtenverhältnis ergibt sich für derartige unveränderliche Merkmale aufgrund ihrer inhaltlichen Aussage und den sich daraus ergebenden Anhaltspunkten für eine mangelnde persönliche Eignung. Daher sind in diesem Zusammenhang auch solche Merkmale relevant, die bei der gewöhnlichen Ausübung des Dienstes nicht sichtbar sind.

Bewerberinnen und Bewerber, die derartige unveränderliche Merkmalen des Erscheinungsbilds aufwiesen, waren bereits nach der bisherigen Rechtslage ohne die Regelungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 34 Abs. 2 BeamtStG aufgrund einer mangelnden persönlichen Eignung von der Berufung in ein Beamtenverhältnis auszuschließen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 - 2 C 25/17, Rn. 57 ff.). Die nunmehr vorgesehene Regelung dient der Ausgestaltung des Bewerbungsverfahrens, um eine möglichst umfassende Erkennung persönlich ungeeigneter Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten.

Die Prüfung der unveränderlichen Merkmale hat aufgrund einer ärztlichen Dokumentation zu erfolgen. In der Regel soll diese im Zusammenhang mit der Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem späteren Ziel der Verwendung in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 9 Abs. 2 NBG erstellt werden. Die Einstellungsuntersuchung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachrichtung Polizei wird in der Regel durch die Ärztinnen und Ärzte der Polizei selbst durchgeführt. Die Verknüpfung der Dokumentation von relevanten Merkmalen mit einer ärztlichen Untersuchung dient der Minimierung des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Bewerberinnen und Bewerber, da in diesem Zusammenhang ohnehin eine körperliche Untersuchung durchgeführt wird. Ist im Einzelfall die Dokumentation relevanter Merkmale im Zusammenhang mit einer Einstellungsuntersuchung unterblieben, kann diese auch gesondert nachgeholt werden. Sie ist aber auch in diesem Fall zwingend von einer Ärztin oder einem Arzt durchzuführen. Die Dokumentation kann mittels Lichtbildaufnahmen erfolgen. Der Bildausschnitt ist dabei auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die Entscheidung, ob bestimmte Merkmale des Erscheinungsbilds einer Berufung in ein Beamtenverhältnis der Fachrichtung Polizei entgegenstehen, trifft nicht die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt, sondern die für die Einstellung zuständige Stelle. Daher ist in Absatz 5 Satz 3 geregelt, dass die Ärztinnen und Ärzte die betreffenden personenbezogenen Daten nach Durchführung der Dokumentation gemäß Satz 1 an die Einstellungsbehörde übermitteln. Diese Regelung ist in Verbindung mit § 88 Abs. 1 NBG die erforderliche Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung). § 88 Abs. 1 NBG umfasst durch den Verweis auf Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung auch die Erlaubnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Dies ist insbesondere für Symbole mit Bezügen zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen relevant, da diese in der Regel gleichzeitig auch eine politische, religiöse oder weltanschauliche Bedeutung haben und somit gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung besonders geschützt sein können.

Absatz 5 Satz 2 regelt die Einschränkung, dass Merkmale, die bei der gewöhnlichen Ausübung des Dienstes nicht sichtbar sind, nur dokumentiert und übermittelt werden dürfen, soweit nicht ausgeschlossen ist, dass sie aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung Zweifel an der persönlichen Eignung hervorrufen können. Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis sind nicht sichtbare Erscheinungsmerkmale nur dann relevant, wenn durch diese die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers infrage gestellt wird. Somit ist die Datenerhebung dahin gehend zu beschränken. Diese Beschränkung ist insbesondere erforderlich, da Merkmale des Erscheinungsbilds abhängig

von Inhalt und Bedeutung sowie der Position dem Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuzurechnen sein können. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass insbesondere verfassungsfeindliche Bedeutungen von Symbolen nur durch Experten zuverlässig beurteilt werden können. Somit sind auch die Dokumentation und Übermittlung von Merkmalen durch die Ärztin oder den Arzt erforderlich, deren Relevanz nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere bei Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung eines Symbols oder eines Schriftzugs sind diese zu dokumentieren und zu übermitteln. Die abschließende Bewertung, ob die persönliche Eignung aufgrund des Merkmals nicht gegeben ist, erfolgt durch die einstellende Stelle.

Durch den Verweis in Satz 4 auf § 45 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden der Kreis der infrage kommenden Ärztinnen und Ärzte, die vertrauliche Übermittlung der Daten und die Verpflichtung zur Unterrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers geregelt.

#### § 108 b - Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Die Regelung des § 34 Abs. 2 BeamStG ist bereits für sich genommen eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Einschränkung oder die Untersagung bestimmter Merkmale des Erscheinungsbilds. Allerdings kann unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung sowie zur Verbesserung der Rechtssicherheit für einzelne Bereiche eine weitere Konkretisierung der Anforderungen zweckmäßig oder geboten sein. Dies ist insbesondere im Bereich der Polizei der Fall. Die besondere Notwendigkeit einer Konkretisierung ergibt sich hier insbesondere daraus, dass die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten hier zum Kernbereich hoheitlichen Handelns gehört und somit ein besonderes Maß an Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern erfordert. Das hoheitliche Handeln ist im polizeilichen Alltag in der Regel mit einem uniformierten Auftreten verbunden. Hierdurch kommt gleichzeitig auch die Neutralität der Beamtinnen und Beamten als Vertreterin oder Vertreter des Staates zum Ausdruck. Daher ist eine Kombination der Uniform mit übermäßig individualisierenden Erscheinungsmerkmalen problematisch, sodass insbesondere für unveränderliche Merkmale eine weitere Konkretisierung geboten ist.

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Einzelheiten von Einschränkungen oder Untersagungen einzelner Erscheinungsmerkmale nach § 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BeamStG durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung ist inhaltlich vergleichbar zu der Regelung, die der Bund in § 61 Abs. 2 Satz 5 des Bundesbeamtengesetzes für die Beamtinnen und Beamten des Bundes vorgenommen hat. Durch die Verordnung können alle von § 34 Abs. 2 BeamStG umfassten Aspekte des Erscheinungsbilds näher bestimmt werden. Die Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung ergeben sich aus dem Bezug zu § 34 Abs. 2 BeamStG, der die wesentlichen Anforderungen an das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten sowie die Möglichkeit zur weiteren Bestimmung durch den Dienstherrn regelt.

Zu Nummer 10 (§ 109 Abs. 1):

In § 109 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Polizeivollzugsbeamtin oder Polizeivollzugsbeamter)“ gestrichen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung, da die erstmalige Nennung der Bezeichnungen nunmehr in § 108 b erfolgt.

Zu Nummer 11 (§ 119):

In § 119 ist die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst, der auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, geregelt. In Absatz 2 wird für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Mischsystem aus Qualifikation und Wartezeit festgelegt. Haben Bewerberinnen und Bewerber nach den Kriterien Qualifikation und Wartezeit den gleichen Rang, ist gemäß Absatz 3 das Lebensalter ausschlaggebend. Um Verzögerungen des beruflichen Werdegangs auszugleichen oder abzumildern, werden für verschiedene Lebenssachverhalte Zeiten dem Lebensalter fiktiv hinzugerechnet. Dies umfasst neben den Dienstpflichten gemäß § 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes u. a. auch Tätigkeiten als Entwicklungshelferin und Entwicklungshelfer sowie Zeiten eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres. Diese Anrechnungstatbestände werden um einen weiteren Anrechnungstatbestand für Zeiten einer Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021

(BGBl. I S. 3932), ergänzt. Ebenso wie bei einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem freiwilligen ökologischen Jahr werden Tätigkeiten bis zu einer Dauer von einem Jahr angerechnet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Disziplinargesetzes):

Die statischen Verweise in § 3 NDiszG auf bundesrechtliche Vorschriften werden aktualisiert. In der Sache ergeben sich hierdurch die nachfolgenden Änderungen.

Die Anpassung der Gerichtskosten infolge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) findet nunmehr auch im Disziplinarrecht Anwendung. Die Änderungen des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs betreffen Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (vgl. BT-Drs. 351/19 S. 299). Die Änderungen der Zeugnisverweigerungsrechte und Schutzvorschriften zugunsten der Zeugen aufgrund verschiedener Änderungen der Strafprozessordnung (durch Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Juli 2017, BGBl. I. S. 3618, Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018, BGBl. I S. 2639, Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019, BGBl. I S. 1604, sowie durch Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019, BGBl. I S. 2121) sollen auch im Disziplinarrecht Geltung erhalten. Die Änderungen betreffend die Vorschriften zu den Ermittlungsmaßnahmen sind klarstellend und normieren unter anderem die bisherigen ungeschriebenen Grundsätze zur Herausgabe, wenn die Sache im Strafverfahren nicht mehr als Beweismittel benötigt wird (vgl. BT.-Drs. 18/9525, S. 74, 83 f.), und vollziehen die Änderungen der vorgenannten Zeugnisverweigerungsrechte (siehe oben) sowie die Anpassung des strafrechtlichen Schriftenbegriffs nach (vgl. BT.-Drs. 19/19859). § 168 a StPO regelt die Art und Weise der Aufnahme von polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Protokollen im Ermittlungsverfahren, die künftig auch elektronisch erfolgen kann; diese Möglichkeit soll zukünftig auch im behördlichen Disziplinarverfahren Anwendung finden.

Es handelt sich im Übrigen um redaktionelle Anpassungen oder solche ohne inhaltliche Auswirkungen auf das Niedersächsische Disziplinargesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 12):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Anfügens eines neuen Absatzes.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 3 wird die Anwendung des § 108 a Abs. 5 NBG und damit die zusätzliche besondere Eignungsüberprüfung auf alle Bewerberinnen und Bewerber für ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis bei Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen ausgedehnt. Hiervon sind nur solche Praktika erfasst, für die der Abschluss eines Praktikantenvertrags durch eine Polizeibehörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen beabsichtigt ist. Praktika, die Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen abzuleisten haben, sind hiervon nicht erfasst. Die Anwendung des § 108 a Abs. 5 NBG gilt auch nur bei einer erstmaligen oder erneuten Einstellung, sofern diese Behörden Einstellungsbehörden sind und soweit tarifvertraglich nichts Anderes geregelt ist. Auch bei diesem Personenkreis ist eine Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde an der Eignungsüberprüfung nicht vorgesehen. Eine Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde ist abweichend davon jedoch bei der Eignungsüberprüfung für die Einstellung in ein Praktikumsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei vorgesehen.

Eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz für Tätigkeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen ist daneben weiterhin möglich.

Zu Nummer 2 (§ 18):

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung aufgrund der nunmehr in § 12 Abs. 1 eingeführten Abkürzung des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abweichend von der allgemeinen Regelung des Absatzes 1 soll die Änderung des § 80 Abs. 2 NBG gemäß Absatz 2 zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Grund hierfür ist, dass für die Prüfung, ob eine Beihilfe für Aufwendungen einer berücksichtigungsfähigen Person nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 NBG gewährt wird, der Gesamtbetrag der Einkünfte maßgeblich ist, der am Tag der Stellung des Beihilfeantrages gilt. Würde die Regelung zur Erhöhung des Gesamtbetrages unterjährig in Kraft treten, würde dies zu folgendem Effekt führen: Wird in 2022 ein Beihilfeantrag für Aufwendungen einer berücksichtigungsfähigen Person vor Inkrafttreten der Erhöhung gestellt, wäre der Betrag von 18 000 Euro für die Einkünfte des Jahres 2020 (zweites Kalenderjahr vor Antragstellung) maßgeblich. Erfolgt die Antragstellung in 2022 hingegen nach dem Inkrafttreten der nunmehr vorgesehenen Erhöhung, so würde für dasselbe Bezugsjahr (2020) dann der Betrag von 20 000 Euro gelten. Bei einem angenommenen Gesamtbetrag der Einkünfte von 19 000 Euro würde dies bei der ersten Variante wegen Überschreitens der Grenze zu einem Ausschluss der Beihilfegewährung führen, während bei der zweiten Variante eine Beihilfe gewährt werden würde. Ein unterjähriges Inkrafttreten würde somit zu nicht zu rechtfertigenden Ungerechtigkeiten führen.